

7. Zur Haftung der Eisenbahn für ihre Angestellten bei dem Entladen von Wagenladungsgütern.

Deutscher Eisenbahngütertarif § 50; § 278 B.G.B. § 459 Abs. 3; B.G.B. § 278.

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1919 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. B. (Pl.). I 128/19.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. Dezember 1917 versandte die Rheinische Spiegelglasfabrik einen Waggon Spiegelglas an die Klägerin. Als Bestimmungs-ort war im Frachtbriefe der Kran der Bestimmungsstation (Hamburg-Sternschanze) bezeichnet. Die Entladung des Waggons erfolgte unter Mitwirkung eines Kutschers der Klägerin mittels eines dem Beklagten gehörigen und von einem seiner Angestellten bedienten Krans, für dessen Benutzung die Klägerin 7 M Krangelb bezahlte. Bei dem Entladen stieß eine Kiste mit Spiegelglas so heftig auf den Boden, daß ihr Inhalt zerbrach. Für den hierdurch entstandenen Schaden nimmt die Klägerin den Beklagten in Anspruch. Sie behauptet, daß der Schaden auf ein Verschulden des Kranwärters des Beklagten zurückzuführen sei. Der Beklagte bestreitet dies Verschulden und seine Haftbarkeit.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme das von der Klägerin behauptete Verschulden des Kranwärters für erwiesen erachtet und deshalb unter Anwendung des § 278 B.G.B. der auf Zahlung von 5329,88 M gerichteten Klage durch Teilurteil in Höhe des für dargetan erachteten Schadensbetrages von 4845,80 M stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, indem es die Haftbarkeit des Beklagten für den der Klägerin entstandenen Schaden ohne Rücksicht auf die Frage des Verschuldens des Frantwärters auf Grund des § 456 HGB. deshalb bejaht hat, weil der Beklagte das Entladen des Waggons übernommen habe und keiner der Haftausschließungsgründe des § 456 HGB. vorliege. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage, soweit über sie erkannt war, abgewiesen.

Gründe:

Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß der Beklagte das Abladen der Spiegelscheiben übernommen habe. Diese Annahme wird von der Revision mit Recht als rechtsirrtümlich bekämpft. Nach der auf § 76 Abs. 6 ESD. beruhenden Vorschrift des § 50 des deutschen Eisenbahngütertarifs sind Wagenladungsgüter — und um solche handelt es sich hier — vom Empfänger zu entladen, sofern nicht die Eisenbahn diese Leistung gegen die im Nebengebührentarife festgesetzten Gebühren übernimmt. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen ist aber die Übernahme der Entladung vom Empfänger schriftlich zu beantragen. Es ist das die Form, unter der sich die Eisenbahn zur Übernahme der Entladung erboten hat; wird sie nicht gewährt, so kommt eine rechtsgültige Vereinbarung nicht zustande und zwar um so weniger, als nicht anzunehmen ist, daß die Eisenbahn in Widerspruch zur erwähnten Tarifvorschrift das Abladen auch ohne schriftliches Ersuchen habe übernehmen wollen. In Einklang damit bestimmt denn auch Abs. 5 des § 50, daß, wenn die Eisenbahn dem Absender oder Empfänger ohne schriftlichen Antrag zum Auf- oder Abladen unter seiner Leitung Leute stellt, dies nicht als Übernahme des Auf- oder Abladens durch die Eisenbahn gilt. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin unstreitig einen schriftlichen Antrag nicht gestellt. Eine bloß mündlich getroffene Vereinbarung mit einem Bahnangestellten wäre unwirksam. Zwar nimmt das Berufungsgericht das Gegenteil an. Aber es liegt nach dem tatbestandsmäßigen Vorbringen der Parteien nicht mehr vor, als daß der Beklagte der Klägerin einen Fran nebst Bedienung zur Verfügung gestellt und daß darauf der Frantwörter gemeinschaftlich mit dem Kutscher der Klägerin das Abladen bewirkt hat. Aus diesen Tatsachen ist aber nicht einmal eine stillschweigende Übernahme des Abladens zu entnehmen. Denn danach hat der Beklagte der Klägerin nur ein Hilfsmittel und eine Hilfskraft zu der von ihr unter eigener Leitung und Verantwortung zu bewirkenden Abladung zur Verfügung gestellt, aber keineswegs das ganze Abladegeschäft übernommen. Er hat auch für seine Leistungen nur das unter Ziffer IV 2¹ des Nebengebührentarifs bestimmte Frangeld, nicht aber die im Falle der Übernahme der Entladung nach

Ziffer IV 2^a daneben zu entrichtende Abladegebühr berechnet. Siegt sonach eine Übernahme des Abladens von Seiten des Beklagten nicht vor, so kann die Klägerin aus dem Frachtvertrag Ansprüche gegen den Beklagten nicht herleiten. Denn diesen Ansprüchen hatte der Beklagte dadurch genügt, daß er die Wagenladung der Klägerin an der Bestimmungsstation zur Entladung übergab. Das Abladen war dann Sache der Klägerin; diese kann mithin weder aus § 456 noch aus § 459 Abs. 3 in Verbindung mit § 458 HGB. Rechte gegen den Beklagten herleiten.

Auch aus der durch Zurverfügungstellung des Krans nebst Bedienung erfolgten Übernahme dieser Nebenleistung kann die Klägerin den Beklagten nicht in Anspruch nehmen. Denn solche Ansprüche könnten nur dann in Frage kommen, wenn den Beklagten bei der Gefstellung des Krans oder bei der Auswahl des Kranwärters ein Verschulden trafe. Das ist nicht behauptet. Für ein etwaiges Verschulden des Kranwärters aber braucht der Beklagte nicht einzustehen. Die Vorschrift des § 278 BGB., auf die der erste Richter diese Haftung gründen will, kommt nicht zur Anwendung. Denn ist das Abladen Sache des Empfängers, so sind die Bahnangestellten, die ihm dabei helfen, wie allgemein anerkannt ist (Rundnagel, Die Haftung der Eisenbahn 2. Aufl. S. 171; Derselbe in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bb. V Abteilung II S. 452 Anm. 3; Eger O.D. 3. Aufl. S. 482), als seine Leute, nicht aber als Erfüllungsgehilfen der Eisenbahn anzusehen.“